

Satzung der Stadt Uetersen
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und ihre Benutzung (Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und der Änderungen durch Art. I des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 344) und Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. S. 526) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. Dezember 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In der Stadt Uetersen besteht eine zentrale Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wasserversorgung wird von der SCHLESWAG AG, Rendsburg, durchgeführt, die diese Einrichtung selbständig betreibt.

§ 2

Grundstücksbegriff

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für
 - a) Erbbauberechtigte
 - b) Nießbraucher,
 - c) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
 - d) sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

Die weitergehende Vorschrift des § 5 Abs. 2 über den Benutzungszwang bleibt unberührt.

An mehrere Verpflichtete kann sich die Stadt bzw. die SCHLESWAG nach ihrer Wahl halten.

- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so haften alle Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer abzuschließen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtebiet kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage abgeschlossen wird, wenn das Grundstück an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist, oder das Grundstück einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg hat.

Bei anderen Grundstücken kann das Anschluss- und Benutzungsrecht eingeräumt werden, wenn keine Gründe dagegen sprechen, Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die durch den Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und -Kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Ein Anspruch auf Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungsleitungen besteht nicht.
- (3) Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstück oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an das Versorgungsleitungsnetz, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

§ 4

Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 anschlussberechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Versorgungsleitung anschließen zu lassen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so ist jedes von ihnen mit dem Grundstücksanschluss zu verbinden, soweit sie nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit gelten und einen eigenen Anschluss erhalten. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur während der Sommersaison benutzte Baulichkeiten.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer durch schriftlichen Bescheid oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die betriebsfertig verlegte Versorgungsleitung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus durchgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

- (3) Wenn und soweit der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine den Vorschriften entsprechende Wasserversorgungsanlage vorhanden ist. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Uetersen binnen eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe zu beantragen. Bei Neu- und Umbauten muss der Antrag rechtzeitig vor Baubeginn gestellt werden. Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt; sie kann unter Auflagen und befristet erfolgen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Frisch- und Brauchwasser bzw. Betriebswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 (Benutzungszwang) gilt sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Bewohner der Gebäude bzw. Benutzer der Grundstücke und darauf Beschäftigte.

Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen.

- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Allgemeine Versorgungsbedingungen - Tarife

Weitere Einzelheiten über den Anschluss und die Belieferung mit Wasser sowie die Entgelte für Anschluss und Belieferung ergeben sich aus den AVBWasserV vom 20.6.1980 (BGB., 1980 I S. 750) sowie aus den veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen, Anschlusskostenrichtlinien und Allgemeinen Tarifen der SCHLESWAG.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Uetersen, den 8. Dezember 1987
Stadt Uetersen
Dudda

Bürgermeister